



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

21. September 2011

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **5. Nachtragsgenehmigung: Parzelle Nrn. 1257, 1258, 1994 sowie 1995**
- **Überbauungsplan Herrenacker**

Am 22. Dezember 1998 wurde die Gesamtrevision des Zonenplans und des Baureglementes der Gemeinde Thal genehmigt. Aufgrund hängiger Rekursverfahren wurden die Parzellen Nrn. 1257, 1258, 1994 und 1995 (Umfang gemäss Entwurf Überbauungsplan Dorfhalde (neu Herrenacker)) von der Genehmigung des Zonenplans zurückgestellt. Die Rekurse gegen die vorliegenden Planungsinstrumente wurden mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 und vom 28. Februar 2011 zurückgezogen, womit eine Nachtragsgenehmigung der Zonenplanung im Gebiet Herrenacker erfolgen kann.

Der vorliegende Überbauungsplan regelt eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Überbauung und Erschliessung im Gebiet Herrenacker sowie den Gewässerabstand zum nördlich angrenzenden Dorfbach. Der Überbauungsplan Herrenacker wurde am 15. Januar 2007 und die Anpassungen am 26. Januar 2009 sowie am 18. April 2011 vom Gemeinderat erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 6. März 2007 bis 4. April 2007 statt. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde bei den Anpassungen das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

Aufgrund der geänderten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV), welche am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, wurde das Ergebnis der Genehmigungsprüfung der Gemeinde Thal an der Besprechung vom 26. August 2008 erläutert. Im Hinblick auf die definitive Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt, welcher gestützt auf das im Entwurf vorliegende definitive Bachsanierungs- und Renaturierungsprojekt Dorfbach festgelegt werden kann, wird von der Gemeinde Thal, vorliegend der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen zum Dorfbach mittels Baulinie geregelt. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Sicherungen des Gewässerraumes für den gesamten Dorfbach noch zu erfolgen hat.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zuweisung der Parzellen Nrn. 1257, 1258, 1994 und 1995 zur Wohnzone 2 Vollgeschosse höherer Dichte W2b bzw. zur Kernzone I KI wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Herrenacker wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'440.--.

Aufteilung der Gebühren:

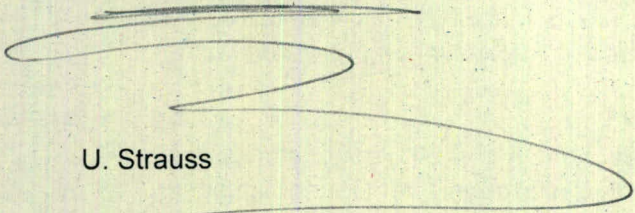
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'100.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Zonenplan retour
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 5. September 2011



Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst